

# Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler

## Anordnung über den Inhalt von Kalendern

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und dem Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission ordne ich an:

- 1.) Jeder im Bund Reichsdeutscher Buchhändler zusammengeschlossene Kalenderverleger hat die Aufgabe und Pflicht, in den von ihm herausgegebenen Kalendern und Jahrbüchern, gleich ob sie sich auf schönggeistigem oder fachlichem Gebiete betätigen, in mindestens einem Beitrag auf die Fragen unserer Zeit einzugehen. Nach Möglichkeit empfiehlt es sich, die Beiträge von berufener Seite verfassen zu lassen.
- 2.) Die Verleger sind verpflichtet, die Manuskripte, soweit sie nicht rein fachlicher Art sind, zur Prüfung an die Parteiamtliche Prüfungskommission, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 7, einzureichen. Erst nach Genehmigung durch die Parteiamtliche Prüfungskommission dürfen die Beiträge in den Jahrbüchern erscheinen.
- 3.) Von dieser Regelung bleiben alle jene Anordnungen unberührt, die bereits früher seitens der Parteiamtlichen Prüfungskommission in Bezug auf nationalsozialistisches Kalenderschrifttum erlassen worden sind. (Siehe Anordnungen vom 11. Juli 1935, 10. März 1936, 12. März 1936 in „Adresse und Anzeige“.)

Leipzig, den 29. Juli 1936

Baur, Vorsteher

### Mitteilung der Beratungsstelle für Fachverleger

In der Zeit vom 27. August bis 3. September 1936 findet in Kiel eine Ausstellung des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine

#### »Haus und Wohnung in Wirtschaft und Volkswohlfahrt«

statt.

Wir bitten die Verleger, die auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft, des Mietrechtes, Siedlungswesens, Bewachungsgewerbes, Luftschutzes, Hypothekenrechtes und ähnlichen Gebieten Schrifttum herausgebracht haben, das geeignet ist, auf der obengenannten Schau zur Ausstellung zu kommen, Verlagsverzeichnisse und gesonderte Angebote umgehend an den Ortsobmann des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in Kiel, Herrn Hunkel, Fa. W. G. Mühlau, Kiel, Brunswikerstraße 29a, zu übermitteln. Bücher selbst sind vorerst nicht an den Genannten zu schicken, da die Ortsgruppe des Bundes, die mit der technischen

Durchführung der Ausstellung beauftragt wurde, ihren Bedarf gesondert anfordert. Rückfragen sind direkt an den genannten Ortsobmann zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1936.

Beratungsstelle für Fachverleger in der Reichsschrifttumskammer.

Dr. Warmuth.

### Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig

Sonntag, 30. August 1936

a. o. Hauptversammlung in Osnabrück.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Auflösung des Verbandes. Anmeldungen an den Unterzeichneten erbeten.

Osnabrück, den 29. Juli 1936.

J. A.: Bruno Handel.

## Rückschau

### Bekanntmachungen.

Für alle Mitglieder des Bundes zu beachten ist die notwendig gewordene Neuausstellung der Mitgliedsausweise. In der Bekanntmachung im Börsenblatt vom 2. Juli sind die Mitglieder des Bundes aufgefordert worden, die noch vom Börsenverein ausgestellten Ausweise bzw. die Ausweise des Bundes ohne Bezeichnung der Fachschaftszugehörigkeit umgehend an die Geschäftsstelle zwecks Neuausstellung zurückzusenden.

In einer gemeinsamen Bekanntmachung (Nr. 171) äußerten sich die Leiter der Fachschaft Verlag und der Fachgruppe Sortiment zur Abrechnung über das Bedingtgut des ersten Halbjahres 1936. Da auch jetzt eine allgemeine Regelung noch nicht stattfinden kann, wird auf Vereinbarungen von Firma zu Firma verwiesen, die den Ausfall der Herbstabrechnung des Bedingtgutes zum Ziele haben.

### Parteiamtliche Prüfungskommission.

Für Verleger wichtig ist eine Verfügung des Vorsitzenden der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums (Nr. 171), die besagt, daß Bücher, die Zitate aus Reden des Führers enthalten, in Zukunft im Manuskript vor der Drucklegung der Parteiamtlichen Prüfungskommission vorzulegen sind.

Außerhalb des Parteiverlages bereits erschienene Bücher mit Zitaten oder Sammlungen von Führereden dürfen nicht neu aufgelegt werden.

### Buchhändler-Sterbefasse.

Erinnert sei bei dieser Gelegenheit auch an den Bericht 1935/36 der Buchhändler-Sterbefasse, den ihr Vorstand in Nr. 155 des Börsenblattes veröffentlichte. Nicht nur die 1461 Mitglieder der Kasse geht er an, viel mehr noch diejenigen, die dieser sozialen Einrichtung des Buchhandels bisher noch fernstehen.

### Auskünfte der Deutschen Bücherei.

Die Deutsche Bücherei muß seit 1. April dieses Jahres auf Anweisung der vorgelegten Ministerien sämtliche bei ihr eingeholten Auskünfte berechnen (s. Bekanntmachung in Nr. 155). Um dem Buchhandel, der ja von der Möglichkeit der Einholung von Auskünften bei der Deutschen Bücherei in großem Maßstabe Gebrauch macht, eine umständliche und zeitraubende Abrechnung zu ersparen, stellt die Deutsche Bücherei Gebührenmarken zu je 10 Pfennig zur Verfügung. Diese können je nach Bedarf in beliebiger Zahl vorher von der Deutschen Bücherei bezogen werden und sind dann auf die Anfragen (keine offenen Postkarten!) ganz einfach aufzutreiben.